
**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
vom 30. September 2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, einschließlich der bisher ergangenen Änderungen, hat der Gemeinderat am 20. Juli 2023 folgende

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:**

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13
Unechte Teilortswahl**

- (1) In der Stadt Giengen an der Brenz gilt die unechte Teilortswahl.
- (2) Gemäß § 25 Abs. 2 GemO wird die Zahl der Gemeinderäte auf 28 festgesetzt.
- (3) Gemäß § 27 Abs. 2 GemO bildet die Stadt Giengen an der Brenz folgende Wohnbezirke:

Giengen
Burgberg
Hohenmemmingen und Sachsenhausen
Hürben

Die Wohnbezirke sind, soweit keine Einschränkungen bestehen, mit den früheren Gemeinden identisch.

- (4) Die Sitze im Gemeinderat werden auf die einzelnen Wohnbezirke wie folgt verteilt:

Wohnbezirk Giengen	20 Sitze
Wohnbezirk Burgberg	3 Sitze
Wohnbezirk Hohenmemmingen und Sachsenhausen	3 Sitze
Wohnbezirk Hürben	2 Sitze

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen sind erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte anzuwenden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Giengen an der Brenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Giengen an der Brenz, den 21.07.2023

Dieter Henle
Oberbürgermeister